



Fachliche Empfehlung Klinik- und Hausunterricht in Thüringen

Impressum

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):
Fachliche Empfehlung Klinik- und Hausunterricht in Thüringen,
Erfurt 2019

Herausgeber Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 900463
99107 Erfurt

Tel.: +49 361 57-100
Fax: +49 361 57-34411690
poststelle@tmbjs.thueringen.de
www.thueringen.de/th2/tmbjs

Gestaltung TMBJS, Herr Müller

Stand August 2019

Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder für Wahlkampfszwecke verwendet werden. Die Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Inhalt

1	Gesetzliche Grundlage.....	2
2	Angebots- und Teilnahmeverpflichtung	2
3	Grundlagenunterricht	3
4	Leistungsbewertung/ Zeugnisse.....	3
5	Organisation des Unterrichts im Krankheitsfall.....	4
	5.1 Klinikunterricht.....	4
	5.2 Hausunterricht.....	5
6	Schrittweise Wiedereingliederung nach einem Klinikaufenthalt	5
7	Ansprechpartner	5
8	Unterrichtsabsicherung	5
9	Medizinische Einrichtungen in Thüringen mit eingerichteten Klinikunterricht.....	6
10	Datenschutz.....	6
11	In-Kraft-Treten	7
12	Anlage: Überleitungsmanagement.....	8

Der Unterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler wird in Thüringen als Haus- oder Klinikunterricht organisiert. Damit soll der Bildungsauftrag der Schule auch in besonderen Situationen – wie länger andauernden Krankheiten – umgesetzt werden.

Die schulische Förderung langzeiterkrankter Schülerinnen und Schüler ist eine vielschichtige Aufgabe, die das Zusammenwirken aller Beteiligten wie Eltern, Lehrkräfte an der zuständigen Schule und Lehrkräfte, die im Krankenhausunterricht bzw. Hausunterricht eingesetzt sind, erfordert.

Die fachliche Empfehlung bietet organisatorische Grundlagen, Empfehlungen und Hinweise für die Durchführung und das Zusammenwirken aller Beteiligten.

1 Gesetzliche Grundlage

Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen sieht das Thüringer Schulgesetz die Einrichtung des Unterrichts im Krankheitsfall als Regelfall vor.

Der Unterricht im Krankheitsfall ist im § 54 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) bzw. § 12 Abs. 2 Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG) geregelt.

2 Angebots- und Teilnahmeverpflichtung

Schülerinnen und Schüler, die sich sechs Wochen und länger oder wiederholt in medizinischen Einrichtungen aufhalten und deshalb nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können, sollen Grundlagenunterricht (Klinikunterricht) erhalten. Schülerinnen und Schüler, die die Schule wegen einer Erkrankung sechs Wochen und länger nicht besuchen können und sich in häuslicher Pflege befinden, können Hausunterricht in den Grundlagenfächern erhalten.

Befindet sich die Schülerin oder der Schüler absehbar länger als sechs Wochen in einer medizinischen Einrichtung ist eine Teilnahme am Grundlagenunterricht bereits ab dem ersten Krankheitstag möglich, sofern es die Belastbarkeit der oder des Schulpflichtigen und die Erfordernisse des Betriebes der medizinischen Einrichtung erlauben. Die Entscheidung über den Beginn, die Art und den Umfang der Beschulung wird in Abstimmung zwischen dem behandelnden Arzt, den Eltern, der Herkunftsschule und den Lehrkräften des Klinik- oder Hausunterrichts getroffen.

Für Schülerinnen und Schüler in häuslicher Pflege, die absehbar länger als sechs Wochen erkrankt sein werden, kann Grundlagenunterricht eingerichtet werden. Auch hier hängt der Beginn der Beschulung von der persönlichen Situation der Schülerin oder des Schülers ab.

Die Entscheidung über die Durchführung der Beschulung im Krankheitsfall hängt jedoch immer vom individuellen Einzelfall ab.

Schülerinnen und Schüler, deren Wohnsitz sich außerhalb von Thüringen befindet, können am Grundlagenunterricht in Kliniken teilnehmen, sofern an der Einrichtung eine Lerngruppe

existiert. Ein Anspruch auf eine Beschulung für nicht in Thüringen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler ist jedoch nicht gegeben.

3 Grundlagenunterricht

Der Grundlagenunterricht im Freistaat Thüringen umfasst Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache. Ab der Klassenstufe 9 kann der Unterricht um solche Fächer erweitert werden, die zur Erreichung des Schulabschlusses für die Schülerinnen und Schüler erforderlich sind.

Der Grundlagenunterricht umfasst in der Regel bis zur Klassenstufe 4 wöchentlich bis zehn, ab der Klassenstufe 5 wöchentlich bis zwölf Unterrichtsstunden.

In besonderer Weise gilt es, den Unterricht im Krankheitsfall auf die speziellen Bedürfnisse der oder des Erkrankten einzustellen. Das bedeutet, dass die Schülerin oder der Schüler entsprechend ihrer oder seiner Fähigkeiten und ihres oder seines gesundheitlichen Vermögens in den Grundlagenfächern einen schülerorientierten Unterricht erfährt. Der Unterricht orientiert sich an den für die entsprechende Schulart gültigen Thüringer Lehrplänen und befördert durch den Einsatz geeigneter pädagogischer und methodisch-didaktischer Maßnahmen den Erwerb fachspezifischer und fächerübergreifender Kompetenzen. Damit zielt er darauf ab, den Wiedereinstieg in den Unterricht der Herkunftsschule zu ermöglichen.

4 Leistungsbewertung/ Zeugnisse

Im Rahmen des Grundlagenunterrichts an medizinischen Einrichtungen und im Hausunterricht finden im Regelfall keine Leistungsbewertung statt.

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann nach längerer Krankheit versetzt werden, wenn dies bei Würdigung ihres oder seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse erwartet werden kann. Sie oder er erhält anstelle einer Zeugnisnote eine Bemerkung. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

Für eine Schülerin bzw. einen Schüler der gymnasialen Oberstufe sind insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

Die Schülerin bzw. der Schüler setzt nach der Genesung ihre oder seine Schullaufbahn fort, muss jedoch die Klassenstufe gegebenenfalls wiederholen. Zeiten der Erkrankung werden nicht auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

a) Langzeiterkrankung der Schülerin oder des Schülers in der Einführungsphase

Die Schülerin bzw. der Schüler im zwölfjährigen gymnasialen Bildungsgang, die bzw. der aufgrund des krankheitsbedingten Fehlens in Klassenstufe 10 (Einführungsphase) nicht an der versetzungsrelevanten besonderen Leistungsfeststellung (bLf) teilnehmen konnte, besucht nach Rückkehr aus dem Krankenstand entweder erneut die Klassenstufe 10 oder

kann ihre oder seine Schullaufbahn unter der Bedingung des erfolgreichen Nachholens der bLf in der Qualifikationsphase fortsetzen.

Die Schülerin bzw. der Schüler im dreizehnjährigen gymnasialen Bildungsgang setzt nach Rückkehr aus dem Krankenstand ihre oder seine Schullaufbahn in der Regel die Klassenstufe 11 (Einführungsphase) fort und erbringt die für die Versetzungsentscheidung erforderlichen Leistungsnachweise. Hat die Schülerin oder der Schüler diese Leistungsnachweise vor ihrer oder seiner Krankheit erbracht, kann sie oder er ihre oder seine Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen.

b) Langzeiterkrankung der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase findet keine Versetzung statt. Es besteht jedoch die Notwendigkeit einer pädagogisch vertretbaren Bewertung der Schülerleistung in allen von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fächern, da für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die jeweils erreichten Halbjahresergebnisse in die Qualifikation im Bereich der Halbjahresergebnisse eingebracht werden müssen.

5 Organisation des Unterrichts im Krankheitsfall

Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung wird für den Bildungsbereich angestrebt, künftig digitale Lernstrukturen als ergänzendes Angebot zum Haus- und Klinikunterricht bei der Organisation des Unterrichts im Krankheitsfall zu nutzen.

5.1 Klinikunterricht

Ist in einer medizinischen Einrichtung Klinikunterricht eingerichtet worden, nehmen die Schülerinnen und Schüler am Grundlagenunterricht teil.

Der Unterricht findet abhängig von den Bedingungen in der Klinik und dem Krankheitsbild der Schülerin oder des Schülers in Lerngruppen oder als Einzelunterricht statt. Die an der medizinischen Einrichtung tätigen Lehrkräfte erhalten von der Herkunftsschule Informationen zum aktuellen Unterrichtsstoff und ggf. einen Unterrichtsplan für die erkrankte Schülerin bzw. den erkrankten Schüler in den Grundlagenfächern. Kann die Schülerin oder der Schüler die medizinische Einrichtung wieder verlassen, erstellen die während des Klinikaufenthalts unterrichtenden Lehrkräfte einen zusammenfassenden Bericht über die unterrichteten Lehrinhalte sowie die Lernfortschritte der Schülerin bzw. des Schülers für die Herkunftsschule. Dieser Bericht ist den Eltern zur Kenntnis zu geben.

Die zeitliche und räumliche Organisation des Grundlagenunterrichts gliedert sich in den Arbeitsablauf der medizinischen Einrichtung ein.

Dies ist von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Zurverfügungstellung eines geeigneten Unterrichtsraumes und – falls ein gesonderter Unterrichtsraum nicht zur Verfügung gestellt werden kann – die Organisation des Unterrichts am Krankenbett. Hierbei ist auf die schützenswerten Belange der anderen Kranken Rücksicht zu nehmen.

Schließt sich nach dem Klinikaufenthalt noch eine häusliche Krankenpflege an, wird entsprechend den Regelungen zum Hausunterricht verfahren.

5.2 Hausunterricht

Zuständig für die Durchführung des Hausunterrichts ist grundsätzlich die Herkunftsschule der Schülerin bzw. des Schülers. Erhält die Schule von den Eltern die Information, dass sich die Schülerin bzw. der Schüler in häuslicher Pflege befindet und die Krankschreibung mehr als sechs Wochen andauern wird, organisiert die Schule im Rahmen ihrer personellen Ressourcen den Grundlagenunterricht für die Schülerin bzw. den Schüler als Hausunterricht.

Sofern die Schule nicht in der Lage sein sollte, den Hausunterricht personell selbst abzusichern, wendet sich die Schulleitung zur Unterstützung an das zuständige Staatliche Schulamt. Das Schulamt ist berechtigt, auch Lehrkräfte anderer Schulen für den Hausunterricht einzusetzen. Oft handelt es sich dabei um Lehrkräfte, die bereits Erfahrungen mit dem Hausunterricht gesammelt haben.

6 Schrittweise Wiedereingliederung nach einem Klinikaufenthalt

In einzelnen Fällen kann es erforderlich sein, die Schülerin oder den Schüler schrittweise an den Unterrichtsalltag und dessen Anforderungen heranzuführen. Hier ist die Zusammenarbeit zwischen der Herkunftsschule, den Kliniklehrkräften, den behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Schulamt im Hinblick auf die Abstimmung von Maßnahmen zur weiteren Beschulung besonders wichtig. Hinweise zur Wiedereingliederung der Schülerin oder des Schülers nach einem längeren Klinikaufenthalt sind dem als Anlage beigefügten Überleitungsmanagement zu entnehmen.

Die Schülerin bzw. der Schüler bleibt während des Klinikaufenthalts Schülerin bzw. Schüler ihrer bzw. seiner Herkunftsschule und muss nach ihrer bzw. seiner Entlassung wieder dort aufgenommen werden. Die Schule hat diesen Platz auch während der Erkrankung vorzuhalten und darf ihn nicht anderweitig vergeben.

7 Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Eltern länger oder wiederholt erkrankter Schülerinnen und Schüler ist die Herkunftsschule (Schulleiterin oder Schulleiter bzw. Klassenlehrerin oder Klassenlehrer).

8 Unterrichtsabsicherung

Der Unterricht im Krankheitsfall wird in Thüringen weitestgehend angeboten, jedoch unterliegt auch er bezüglich der Unterrichtsabsicherung den gleichen Bedingungen wie der

Unterricht an den staatlichen Schulen. Unterrichtsausfall bei Erkrankungen des Lehrpersonals lässt sich trotz aller Bemühungen nicht vermeiden. Die Unterrichtsabsicherung an den Schulen hat hierbei Priorität.

9 Medizinische Einrichtungen in Thüringen mit eingerichtetem Klinikunterricht

Schulamtsbereich Mittelthüringen:

- Helios Klinikum Erfurt
- Sophien- und Hufeland-Klinik Weimar

Schulamtsbereich Nordthüringen:

- Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH; Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters
- Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH; Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik

Schulamtsbereich Ostthüringen:

- Universitätsklinikum Jena
- Asklepios Fachklinikum Stadtroda
- SRH Wald-Klinikum Gera
- Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Altenburg
- Klinik für Kinder- und Jugendmedizin Jena

Schulamtsbereich Südthüringen:

- Helios Klinikum Hildburghausen

Schulamtsbereich Westthüringen:

- Reha- und Versorgungsklinik gGmbH Charlottenhall Bad Salzungen
- Asklepios Burgseekliniken Bad Salzungen
- Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH, Kinder- und Jugendpsychiatrische Tagesklinik Eisenach

10 Datenschutz

Für Lehrkräfte, die im Klinik- und Hausunterricht eingesetzt werden, gilt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Diese gilt sowohl für personenbezogene Daten der erkrankten Schülerin bzw. des erkrankten Schülers (Art. 4 Nr. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung) als auch für Informationen zum Krankheitsbild und deren medizinischen Behandlung, die den Lehrkräften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden. Es handelt sich hierbei um

besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung. Alle Unterlagen, die solche Einzelangaben enthalten, sind so zu verwahren, dass Dritte keine Einsicht nehmen können.

Unterlagen zum Leistungsstand der erkrankten Schülerin bzw. des erkrankten Schülers, die zwischen den Lehrkräften der Herkunftsschule und den im Klinikunterricht eingesetzten Lehrkräften ausgetauscht werden, sind unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu übermitteln.

11 In-Kraft-Treten

Diese fachliche Empfehlung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Erfurt, den 20.06.2019

gez. Gabi Ohler
Staatssekretärin

Anlage

Überleitungsmanagement

12 Anlage: Überleitungsmanagement: Schule → Klinikaufenthalt in Kinder- und Jugendpsychiatrien → Schule sowie aus Heimeinrichtungen

Ein gutes Überleitungsmanagement in der Herkunftsschule beginnt mit der Aufnahme in die Klinik.

Zeit	Formalitäten	Kommunikation	Beteiligte	Ziele	Sonstiges/Bemerkungen
bei Aufnahme in die Klinik	bei erheblichen schulischen Auffälligkeiten vorklinische/sonderpädagogische Begutachtung ggf. der Klinik zur Verfügung stellen (Einverständnis der Sorgeberechtigten vorausgesetzt)	Herkunftsschule des Schülers benennt einen Fallmanager und informiert bei mehrwöchigem Klinikaufenthalt das Schulamt (Schulartreferent)	Herkunftsschule ist in der Verantwortung, sobald sie von Eltern bzw. über Aufnahme in die Klinik informiert wird	Transparenz für alle Beteiligten	Fallmanager ist allen bekannt
<ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn das Behandlungsende in Sicht kommt ▪ zwei Wochen vor Entlassung 	Überleitungsbogen <ul style="list-style-type: none"> ▪ körperlich-gesundheitliche Beeinträchtigungen, ▪ Somatisierungsstörungen, ▪ Tendenzen zur Eigen- oder Fremdgefährdung, ▪ medikamentöse Behandlung, ▪ Besonderheiten im Umgang mit dem Kind, ▪ schulischer Werdegang, ▪ wesentlicher Werdegang, ▪ wesentliche Kontakt- und Ansprechpartner, ▪ werden zusätzliche Hilfen benötigt, die Schule kennen muss? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Herkunftsschule (Fallmanager) über die bevorstehende Entlassung informieren, ▪ Empfehlungen zur Art und Weise der Beschulung (schrittweise reduzierte Lernumgebung etc.), ▪ Beschulungsbericht, ▪ Ressourcenfrage abklären, ▪ Überleitungsbogen an den Fallmanager 	Herkunftsschule/ Fallmanager, fallführender Therapeut und Kliniklehrer, Sorgeberechtigte, ggf. Schulamt, ggf. andere Professionen/ Kontakt- und Ansprechpartner	für den Einzelfall die passgenaue Beschulungsform finden, ggf. im Einzelfall Alternative finden (Herkunftsschule ist fallführend)	In der Regel liegt eine Schweigepflichtenbindung von Sorgeberechtigten in der Klinik vor.
vor Ankommen des Schülers in der Herkunftsschule	Übergang gestalten auf der Grundlage der „Fachlichen Empfehlung zum Unterricht im Krankheitsfall“ und „Leitlinien zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung“ *	Fallmanager beruft eine Fallberatung ein.	Vertreter der Herkunftsschule, Schulamt, weitere notwendige Unterstützer	Beschulungsplan für schrittweisen Übergang in Schule (Herkunftsschule ist fallführend)	weitere Fallberatungen zur Reflexion des Prozesses

* <https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/schulrecht> und <https://bildung.thueringen.de/ministerium/publikationen>

Fachliche Empfehlung
Klinik- und Hausunterricht in Thüringen